

## **Akkreditierungsbericht**

Akkreditierungsverfahren an der

**Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale)**

**„Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.), „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.),**

**„Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) und**

**„Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.)**

### **I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Vertragsschluss am:** 3. April 2014

**Eingang der Selbstdokumentation:** 28. März 2014

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 8./9. Juli 2014

**Fachausschuss:** Kunst, Musik und Gestaltung

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Valérie Morelle

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 2. Dezember 2014, 31. März 2015,  
8. Dezember 2015

**Mitglieder der Gutachtergruppe:**

- **Wolfgang Antesberger**, Mitglied des Bayerischen Staatsopernchores München / Buchautor und Dirigent
- **Prof. Dr. Dr. h.c. Christfried Brödel**, bis 2013 Rektor und Professor für Chorleitung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden
- **Prof. Stefanie Krahenfeld**, Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
- **Johannes Link**, Student an der Hochschule für Evangelische Kirchenmusik Bayreuth im Aufbaustudiengang Klavierpädagogik, Absolvent des dortigen Kirchenmusikstudiums
- **Prof. Wolfgang Zerer**, Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT Hamburg), Professor für Orgel

**Bewertungsgrundlage** der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
1	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2	Einbettung der Studiengänge.....	4
<b>III</b>	<b>Darstellung und Bewertung .....</b>	<b>5</b>
1	Ziele.....	5
1.1	Ziele der Institution, übergeordnete Ziele, ggf. (staatliche) Einschränkungen...	5
1.2	Qualifikationsziele der Studiengänge.....	6
2	Konzept.....	9
2.1	Übergreifende Aspekte .....	9
2.2	Bachelor- und Masterstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.).....	10
2.3	Masterstudiengänge „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.), „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.), „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.).....	15
3	Implementierung .....	18
3.1	Ressourcen .....	18
4	Qualitätsmanagement.....	22
5	Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009.....	24
6	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	25
<b>IV</b>	<b>Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN .....</b>	<b>30</b>
1	Akkreditierungsbeschlüsse .....	30
1.1	Allgemeine Auflagen .....	30
1.2	Allgemeine Empfehlungen .....	30
1.3	Kirchenmusik (B.Mus.) .....	31
1.4	Kirchenmusik (M.Mus.) .....	32
1.5	Chor- und Orchesterleitung (M.Mus.):.....	33
1.6	Künstlerisches Orgelspiel (M.Mus.): .....	34
1.7	Konzert- und Oratoriengesang (M.Mus.) .....	35
2	Beschwerde und Wiederaufnahme .....	36
2.1	Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus.) .....	37
2.2	Chor- und Orchesterleitung (M.Mus.).....	37
2.3	Künstlerisches Orgelspiel (M.Mus.) .....	39
2.4	Konzert- und Oratoriengesang (M.Mus.) .....	41
3	Feststellung der Auflagenerfüllung .....	42

## **II Ausgangslage**

### **1 Kurzportrait der Hochschule**

Der 1926 als Evangelische Kirchenmusikschule in Aschersleben gegründete Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) wurde im Jahr 1993 der Status einer Hochschule zuerkannt. Sie befindet sich in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Sie wurde als Institut der ehemaligen Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) in die Vereinigung mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche Thüringens eingebracht.

Ein Vertrag zwischen der EKM, dem Kultusministerium Sachsen-Anhalt (MK) und der EHK stellt die Bewirtschaftung der Hochschule sicher und regelt die Aufgaben der Hochschule auf der Grundlage der gesetzlichen Grundlagen des Landes und der Kirche. Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft Sachsen-Anhalt (MWW) hat 2011 die Zuständigkeit für die EHK vom MK übernommen. Die speziellen Regelungen nimmt die Satzung der Hochschule auf. Die Trägerin hat ein Kuratorium zur Begleitung und Beratung der Hochschule und ihrer Aufgaben eingesetzt, in dem Vertreter der Landeskirche, des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und berufene Mitglieder der Universität und des öffentlichen Lebens mitarbeiten. Die Hochschule ist durch den Rektor und eine Person der Studentenschaft vertreten und wird durch den Senat geleitet.

### **2 Einbettung der Studiengänge**

An der Hochschule werden parallel zum Bachelor- und Masterstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.), zum kombinierten Studiengang „Schul- und Kirchenmusik“ (Bachelor Kirchenmusik / Lehramt Musik an Gymnasien) sowie zum Masterstudiengang „Chor- und Orchesterleitung“, „Künstlerisches Orgelspiel“ sowie „Konzert- und Oratoriengesang“ (jeweils 4 Semester) seit dem Beginn des Wintersemesters 2011/12 auch die Studiengänge Diplom-Kirchenmusik B, Diplom-Kirchenmusik A und ein kombinierter Studiengang Schul- und Diplom-Kirchenmusik auslaufend weitergeführt.

Für die Ausbildung zu Glockensachverständigen ist die EHK Halle neben der Hochschule des katholischen Bistums Regensburg einer der beiden Standorte in Deutschland.

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind die Studiengänge „Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.), „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) sowie „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.), die zum Wintersemester 2011/12 auf Bachelor und Master umgestellt bzw. eingerichtet wurden.

### **III Darstellung und Bewertung**

#### **1 Ziele**

##### **1.1 Ziele der Institution, übergeordnete Ziele, ggf. (staatliche) Einschränkungen**

Die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle ist ein traditionsreiches Institut. Zu gleicher Zeit in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als sich die künstlerische Ausbildung der Kirchenmusiker nach Wegfall des Lehrerkantorenmodells neu konstituierte, erkannten die Kirchen in Deutschland die Notwendigkeit, eigene Ausbildungsstätten für Kirchenmusiker zu errichten, in denen neben dem musikalisch-künstlerischen Studium eine spezifisch kirchliche, auf den späteren Dienst in Kirchengemeinden ausgerichtete Prägung vermittelt werden sollte. Dieses Ziel wurde durch die Einrichtung von Kirchenmusikschulen erreicht. 1926 wurde eine solche Kirchenmusikschule in Aschersleben gegründet, deren Standort 1939 nach Halle wechselte.

Die seit 01.07.1993 bestehende Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale arbeitet unter der gleichen Zielstellung wie ihr Vorgängerinstitut: Jungen Menschen eine qualifizierte kirchenmusikalische Hochschulausbildung zu vermitteln, die sie in die Lage setzt, erfolgreich als Kirchenmusiker im Gemeindedienst und an zahlreichen anderen Stellen zu arbeiten. In der Kirchenmusik sind zwei verschiedene Qualifikationsstufen üblich, die früher mit A- bzw. B-Prüfung bezeichnet wurden. Die jetzt zu akkreditierenden Studiengänge Bachelor und Master Kirchenmusik entsprechen diesem an den Praxisanforderungen orientierten Konzept, übernehmen aber die im Bologna-Prozess vorgegebene Struktur.

Neben den unmittelbar berufsqualifizierenden Studiengängen werden weitere angeboten, die vertiefte Kenntnisse auf einem Spezialgebiet und den damit in Zusammenhang stehenden Fächern ausbilden.

Die höchstmögliche Gesamtzahl an Studierenden ist mit 70 angegeben. Tatsächlich sind derzeit 48 Studienplätze besetzt, darunter 37 Studierende in Kirchenmusik (19 Bachelor, 1 Master, 12 B- und 5 A-Diplom), zehn Studierende in den weiteren beantragten Masterstudiengängen und ein Studierenden in der bedingt durch die Einrichtung der Masterstudiengänge „Künstlerisches Orgelspiel“, „Chor- und Orchesterleitung“ und „Konzert- und Oratorien gesang“ auslaufenden künstlerischen Ausbildung (Stand WS 2013/14). Die EHK ist damit eine der größten Ausbildungsstätten für Kirchenmusiker in Deutschland. Die aktuelle Studierendenzahl zeigt, dass die Studiengänge dem aktuellen Bedarf entsprechen (siehe auch Kap. 3.1).

Eine Statistik der Immatrikulationen und Absolventen ist in der Selbstdokumentation nur für die Jahre 1997 – 2006 angegeben. Angaben für die jüngere Vergangenheit (Anzahl der Immatrikulationen in den verschiedenen Studiengängen, Anzahl der erfolgreichen Abschlüsse, Anzahl der Studienabbrecher) wurden nachgereicht.

Für das Kirchenmusikstudium ist die „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik – Neu formuliert im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Direktorenkonferenz für Kirchenmusik, Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche und der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstätten für katholische Kirchenmusik in Deutschland von November bzw. Dezember 2008 maßgeblich. Die Kirchenmusikstudiengänge wurden auf dieser Grundlage konzipiert.

Die begutachteten Studiengänge entsprechen auch grundsätzlich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 sowie den ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. An einigen Stellen, auf die im Folgenden eingegangen wird, sehen die Gutachter allerdings noch Korrekturbedarf.

## **1.2 Qualifikationsziele der Studiengänge**

Profilbestimmend für die Hochschule sind der Bachelor- und der Masterstudiengang „Kirchenmusik“ mit den Abschlüssen „Bachelor of Music“ (B.Mus.) und „Master of Music“ (M.Mus.). Sie entsprechen der Einteilung der kirchenmusikalischen Stellen in A-Stellen (Masterabschluss erforderlich) und B-Stellen (Bachelorabschluss erforderlich). B-Stellen sind hauptamtliche Kirchenmusikerstellen, teilweise jedoch nicht zu 100 % Beschäftigungsumfang ausgeschrieben. A-Stellen sind herausgehobene Kirchenmusikerstellen mit besonderer künstlerischer Bedeutung, in der Regel Vollzeitstellen in größeren Städten und an herausgehobenen Kirchen.

Der Masterstudiengang „Kirchenmusik“ weist gem. Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) ein besonders künstlerisches Profil aus.

Die gegenwärtige Stellensituation innerhalb der Kirchenmusik Deutschlands sichert für alle qualifizierten und motivierten Kirchenmusikabsolventen gute Beschäftigungsmöglichkeiten.

In den Unterlagen beschrieben, jedoch nicht Gegenstand dieses Akkreditierungsverfahrens ist auch der „Kombinierte Studiengang Schul- und Kirchenmusik“ (Bachelor Kirchenmusik / Lehramt Musik an Gymnasien) in Kooperation mit der Martin-Luther Universität Halle. Dies stellt ein attraktives Angebot dar, für das die EHK auch ein schlüssiges Konzept bietet. Kombinationsstudiengänge im Masterstudium sind bislang nicht vorgesehen.

Darüber hinaus bietet die Hochschule drei Masterstudiengänge an, für die im Rahmen dieses Verfahrens auch die Akkreditierung beantragt wird:

- Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“
- Masterstudiengang „Chor- und Orchesterleitung“

- Masterstudiengang „Konzert- und Oratoriengesang“

Diese jeweils viersemestrige berufsbegleitende Studiengänge sind mit je 60 ECTS-Leistungspunkten konzipiert, gehen aus den früher üblichen künstlerischen Aufbaustudiengängen hervor und weisen ebenfalls ein besonders künstlerisches Profil aus.

Die Gutachter geben hier allerdings zu bedenken, dass solche Studiengänge als Weiterbildungsangebote durchaus sinnvoll sind. Masterstudiengänge in künstlerischen Fächern haben aber (aufbauend auf ein vierjähriges Bachelorstudium) i.d.R. einen Umfang von nicht weniger als zwei Jahren (Vollzeitäquivalent) bzw. 120 ECTS-Punkten (vgl. Positionspapier der Rektorenkonferenz der Deutschen Musikhochschulen in der HRK vom 16.01.2011). Nach Auffassung der Gutachter sind die beantragten Studiengänge „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.), „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.) und „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.) in der vorliegenden Form mit anderen Studiengängen in Deutschland daher nicht vergleichbar und somit nicht akkreditierungsfähig.

Vor diesem Hintergrund sind diese Studiengänge entweder als vollwertige Masterstudiengänge mit 120 Leistungspunkten auszubauen (dies wurde im Gespräch für die Masterstudiengänge „Künstlerisches Orgelspiel“, „Chor- und Orchesterleitung“ von allen Beteiligten als realistisch angesehen) oder außerhalb des Bolognasystems als künstlerische Aufbaustudiengänge laufen zu lassen (dies würde nach Meinung der Gutachter den Studiengang „Konzert- und Oratoriengesang“ betreffen).

Die Empfehlung, im Gegensatz zu den Masterstudiengängen „Chor- und Orchesterleitung“ sowie „Künstlerisches Orgelspiel“, den Masterstudiengang „Konzert- und Oratoriengesang“ nicht auf 120 LP auszubauen, sondern in seinen ursprünglichen Zustand des „künstlerischen Aufbaustudiums“ zurückzusetzen, beruht darauf, dass nach Meinung der Gutachter auch bei einer Aufwertung dieses Studiengangs die nötige Infrastruktur von Seiten der Hochschule nicht ausreichend wäre. So fehlen in dem Studiengang Ensembleunterricht in entsprechender Ausführlichkeit und Fortbildungsangebote etwa im Bereich der alten und neuen Musik, die heute auch im Konzertgesang eine wichtige Rolle spielen.

Da in dem Masterstudiengang zurzeit auch nur ein Student mit einem Bachelorabschluss in Gesang (aus einer anderen Hochschule) immatrikuliert ist, die fünf weiteren Studierenden ihr Bachelorstudium in „Kirchenmusik“ absolviert haben, erscheint dieses Zurückversetzen in den ursprünglichen Zustand des „Künstlerischen Aufbaustudiums“ außerhalb des Bologna-Systems als sinnvolles Weiterbildungsangebot für die Studierenden der Kirchenmusik im Bereich Gesang.

Der Bachelor- und der Masterstudiengang „Kirchenmusik“ bereiten auf die praktische Arbeit als Kirchenmusiker in Gemeinden vor. Sie sind demzufolge praxisorientiert entwickelt. Gleichzeitig ist wichtig, dass bei den Studierenden die Fähigkeit zu eigenem künstlerischem Ausdruck sowohl als

Instrumentalisten (Orgel) als auch als Ensembleleiter als Teil ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu sehen ist.

Musiktheoretische und theologische Fächer sichern, dass die Absolventen übergreifende Kompetenzen vermittelt bekommen, die eine zielorientierte, effektive Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Mitarbeitenden (Pfarrern, Gemeindepädagogen) ermöglichen.

Neben der künstlerisch-praktischen Tätigkeit müssen Hochschulabsolventen auch über eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die sie u. a. in der Bachelor- bzw. Masterarbeit bzw. im Projekt nachweisen. Der dafür angesetzte Umfang ist nach Meinung der Gutachter noch zu gering und muss vergrößert werden (vgl. Kap. 2).

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist, wenn nicht explizit als Ausbildungsziel definiert, ein wichtiger Bestandteil des Studiums und Gegenstand vieler Module im Bachelor- und im Masterstudium (z.B. „Musikalische Gemeindepädagogik“: „Befähigung zum spontanen Musizieren kleiner Formen von Liedern und Kanons in der Gemeinde“ im Bachelorstudiengang Kirchenmusik u.a.). Öffentliche Auftritte, z.B. des Hochschulchors tragen auch dazu bei. Wünschenswert seitens der Studierenden ist in diesem Zusammenhang eine Gemeindegliederung, um über die Sammlung von Praxiserfahrung hinaus dem Profil einer evangelischen Hochschule für Kirchenmusik besonders zu entsprechen.

Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang „Kirchenmusik“ besteht auf Grund bestehender Nachfrage die Möglichkeit, das Studium auch berufsbegleitend zu absolvieren. Das Studium umfasst auch in diesem Fall acht Semester im Bachelor- und vier Semester im Masterstudiengang. Im Curriculum werden, alternativ zu dem Angebot für Vollzeitstudierenden, manche Module mit dem Zusatz „a“ angegeben. Dies betrifft im Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ die Module B5 und B10 Basis- und Aufbaumodul „Musikalische Gemeindepädagogik und Berufspraxis“ im Umfang von 5 und 12 ECTS-Punkten, im Masterstudiengang das Modul M2 „Kantorale Praxis“ im Umfang von 48 ECTS-Punkten. Der Rest ist für Vollzeitstudierende und Studierende aus der berufsbegleitenden Variante gleich. Aus Sicht der Gutachter ergibt sich hier die Frage, ob die erforderliche Anzahl von 30 Leistungspunkten pro Semester tatsächlich berufsbegleitend erbracht werden kann. Eine Verringerung der Anforderungen als Entgegenkommen für Studierende in dieser besonderen Situation wäre den Vollzeitstudierenden gegenüber ungerecht und für die Qualität der Abschlüsse schädlich. Das berufsbegleitende Studium muss in dieser Hinsicht daher noch überdacht werden (siehe auch Kap. 2.2.1 und 2.2.2).



## 2 Konzept

### 2.1 Übergreifende Aspekte

#### 2.1.1 Zugangsvoraussetzungen

Es ist davon auszugehen, dass die üblichen Anerkennungen gemäß der Lissabon Konvention (Art. III) angewendet werden. Daraus geht hervor, da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswchsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) beruht, dass die Anerkennung zu erteilen ist, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist aber noch mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern (vgl. § 3).

Auch Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sollten grundsätzlich in die Prüfungsordnung aufgenommen werden.

#### 2.1.2 ECTS, Modularisierung

Dem Studienablaufplan eines jeden Studiengangs ist zu entnehmen, dass ein ECTS-Punkt einem Umfang von 30 Stunden studentischer Arbeitszeit entspricht.

Die Masterarbeit umfasst im Masterstudiengang „Kirchenmusik“ 10, in den weiteren Masterprogrammen 5 ECTS-Punkte, was nicht den Vorgaben entspricht. Die Zahl der ECTS-Punkte für die Master-Abschlussarbeiten ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.

Die Bachelorarbeit in Kirchenmusik ist mit 8 ECTS-Punkten ausgewiesen. Sie sollte nach Meinung der Gutachter im Gesamtzusammenhang des Studiums ein größeres Gewicht erhalten, wobei andere Formen der Arbeit (künstlerische Präsentation mit theoretischem Anteil gem. Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben) möglich und sinnvoll sind.

Schließlich müssen die Modulhandbücher insb. im Hinblick auf die „Qualifikationsziele“ überprüft und z.T. überarbeitet werden (Beispiele siehe Kap. 2.2.2).

#### 2.1.3 Lernkontext

Als Lehrformen werden Einzel- und Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare und Übungen angegeben. Diese sind für ein künstlerisches Studium angemessen. In der Legende der einzelnen

Studienablaufpläne sollte allerdings das Seminar, was innerhalb des Studienplans an verschiedenen Stellen mit „S“ zu finden ist, um einen entsprechenden Eintrag in der Legende ergänzt werden.

Der Studienablaufplan enthält zudem die Spaltenüberschrift „SWS je Semester“. Diese sollte zum besseren Verständnis in „WS je Semester“ umbenannt werden.

Es sollte überlegt werden, den Praxisbezug zu verbessern. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass auch ohne Beteiligung eines Profiorchesters praxisnahe Situationen organisiert werden können. Am Ende der Erarbeitung eines Werkes oder Stückes sollte nach Meinung der Studierenden eine Aufführung stehen, was wahrscheinlich sowohl die Motivation als auch die Leistung steigern würde.

## **2.2 Bachelor- und Masterstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.)**

### 2.2.1 Studiengangsaufbau

Die Studienpläne für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Kirchenmusik“ entsprechen der bereits erwähnten „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik – Neu formuliert im Rahmen des Bologna-Prozesses“ von 2008.

Beide Studiengänge sind inhaltlich und strukturell gut aufgebaut. Der Fächerkanon ist übersichtlich und inhaltlich gut angelegt. Der Bachelorstudiengang ist wie auch an anderen Hochschulen üblich sehr breit angelegt, so dass Spielräume relativ gering sind.

Das Curriculum für den Bachelorstudiengang besteht aus den Basis- und Aufbaumodulen

- „Organistische Praxis“ (45/42 ECTS-Punkte),
- „Kantonale Praxis“ (40/36 ECTS-Punkte),
- „Musiktheorie und Musikwissenschaft“ (20/16 ECTS-Punkte),
- „Theologie“ (10/6 ECTS-Punkte),
- „Musikalische Gemeindepädagogik und Berufspraxis“ (5/12 ECTS-Punkte),

den Ergänzungsmodulen

- „Zusätzliche Instrumente“ (5 ECTS-Punkte) und
- „Methodik des Orgelunterrichts“ (5 ECTS-Punkten)

sowie der Bachelorarbeit (8 ECTS-Punkten).

Der Aufbau des Studiengangs ist insgesamt in sich stimmig.

Im Einzelnen ist aber Folgendes zu bemerken:

- Dem Populärmusik-Bereich kommt im heutigen Kirchenmusiker-Beruf eine wachsende Bedeutung zu und er ist noch in das Pflichtangebot aufzunehmen:

Das Studienprogramm ist bewährt und konventionell angelegt. In den letzten 15 Jahren hat sich in der Kirchenmusik allerdings die Einsicht durchgesetzt, dass ein heute ausgebildeter Studierender unbedingt Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Populärmusik besitzen muss, wenn er nicht in der Praxis scheitern will. Der Studienplan sieht zwar fakultative Lehrangebote in diesem Bereich vor, doch ist die Teilnahme nirgends verpflichtend. Zudem besteht die Alternative zwischen einer populärmusikalischen Grundausbildung und dem Erlernen eines Drittinstruments wie Cembalo, Blockflöte oder ein Blechblasinstrument. Das entspricht nicht der o. g. Rahmenordnung, die hier eine obligatorische Ausbildung mit Abschlussprüfung vorsieht. Der Bereich Populärmusik ist daher stärker zu berücksichtigen bzw. in den obligatorischen Studienplan einzubeziehen.

Auch im Gespräch mit den Studierenden kam zum Ausdruck, dass es für das spätere Berufsleben sinnvoll wäre, das Fach Populärmusik stärker in das Curriculum zu verankern. Ihrer Meinung nach könnte dies allerdings nur zu Lasten anderer Bereiche verwirklicht werden, um zu verhindern, dass die zeitliche Belastung im Bachelorstudium nicht noch größer wird. In diesem Zusammenhang schlagen sie vor, Blockveranstaltungen anzubieten, um den wöchentlichen Stundenplan zu entlasten.

- Unterrichtsumfang:

Die künstlerischen Hauptfächer, insbesondere Künstlerisches Orgelspiel, werden nur zu 45 Minuten wöchentlich unterrichtet. Lediglich in den beiden letzten Semestern erhalten die Studierenden 60 Minuten Unterricht in Künstlerischem Orgelspiel und Klavierspiel. Hier wird generell eine Erhöhung auf 60 Minuten empfohlen, was dem Standard an vergleichbaren Ausbildungsstätten entspricht. Liturgisches Orgelspiel wird in den beiden ersten Semestern sogar nur 30 Minuten wöchentlich unterrichtet. Für ein Hauptfach sollten mindestens 45 Minuten zur Verfügung stehen.

Im Fach Chor- und Orchesterleitung ist zu beachten, dass zu den 45 Minuten Einzelunterricht wöchentlich noch 90 Minuten Studiochor hinzukommen, in dem die Studierenden mit der Gruppe unter Supervision praktisch arbeiten. Dies geht aus der Tabelle nicht eindeutig hervor. Nur in der Gesamtheit beider Komponenten ist die Ausbildung angemessen. Die Modulbeschreibung sollte dies klar erkennen lassen.

- Berufsbegleitendes Studium:

Zum berufsbegleitenden Studium wird auf die Ausführungen unter 1.2 verwiesen. Bezogen auf das Curriculum wird folgendes noch angemerkt:

Die Ausbildung im Fach Gemeindesingen findet an zwei Seminartagen statt; eine Prüfung ist nicht vorgesehen. Die Bewertung mit einem ECTS-Punkt (30 Stunden) erscheint bei dieser Ausbildungsform sehr hoch. Beim berufsbegleitenden Studium findet lediglich ein Kolloquium statt. Hier wird

davon ausgegangen, dass eine Person, die bereits praktisch arbeitet, die Methoden der offenen Musizierpraxis von Haus aus beherrscht. Die Rahmenordnung sieht für dieses – besonders bei einer gemeindepraktisch ausgerichteten Ausbildung besonders wichtige – Fach, dort „Offene Musizierpraxis in der Gemeinde“ genannt, zwei Semesterwochenstunden (SWS) und eine 15- bis 20-minütige praktische Prüfung vor. Es wird empfohlen, die Ausbildung an die Vorgaben der Rahmenordnung anzupassen.

„Musikalische Arbeit mit Kindern“ (Modul B5) wird durch eine Vorlesung (1,5 ECTS-Punkte) und ein mehrtägiges Kinderchorpraktikum (1,5, zusammen 3 ECTS-Punkt) vermittelt. Im Alternativmodul für das berufsbegleitende Studium sind nur die Teilnahme an der Vorlesung sowie Selbststudium und eigene Praxis vorgesehen. Nicht plausibel ist die Tatsache, dass die Vorlesung in einem Fall mit 2 SWS (1,5 ECTS-Punkte), im anderen Fall mit 1,3 SWS (zusammen mit „Selbststudium und eigene Praxis“ 1,5 ECTS-Punkte) bewertet wird. Dies gilt es noch zu korrigieren. Für das berufsbegleitende Studium wird zusätzlich zum Selbststudium noch die Vorbereitung auf ein Kolloquium Gemeindesingen (anstelle einer praktischen Ausbildung) mit einem ECTS-Punkt bewertet.

Die Rahmenordnung sieht für „Musizieren mit Kindern / Elementare Musikpädagogik“ 4 SWS und eine 20- bis 30-minütige Prüfung vor. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Ausbildung (praktische Arbeit unter Supervision) unbedingt nötig ist – auch für diejenigen, die ohne Vorliegen entsprechender Qualifikation bereits praktisch arbeiten. Die Qualität der musikalischen Arbeit mit Kindern muss sich mit vergleichbaren Angeboten im außerkirchlichen Bereich messen können und entscheidet wesentlich über die Zukunft der kirchenmusikalischen Arbeit in den Gemeinden. Andere kirchenmusikalische Ausbildungsstätten verwenden viel Mühe auf die Entwicklung dieses Bereiches – bis hin zur Einführung von Vertiefungsstudiengängen.

Die Ausbildung ist generell – sowohl im Modul 5 als auch 5a – an diese Vorgaben anzupassen. Dabei sind die Unstimmigkeiten in der Bewertung der Komponenten zu korrigieren.

- Bachelorarbeit:

Vgl. Kap. 2.1.2.

- Wahlbereich:

Der Wahlbereich könnte im Sinne einer Schwerpunktsetzung ausgeweitet werden: Er sollte einerseits vielfältiger sein bzw. ein breiteres Fächerspektrum anbieten. Er könnte andererseits als „Wahlpflichtbereich“ eingerichtet werden, einige ECTS-Punkte (Vorschlag: ca. 3 ECTS-Punkte) müssten dann aus diesem Wahlkatalog belegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass dies nicht auf Kosten der in der Rahmenordnung für Kirchenmusik (KiMu) festgelegten Pflichtfächer erfolgt.

Von Seiten der Studierenden wurde die Flexibilität im Studienablauf im Hinblick auf die Belegung von Teilmodulen (nicht beschränkt auf bestimmte Semester) positiv hervorgehoben.

Das Studium für den Masterstudiengang folgt einer ähnlichen Struktur wie die des Bachelorstudiengangs und besteht aus den Modulen

- „Organistische Praxis“ (M1, 47 ECTS-Punkte),
- „Kantonale Praxis (M2, 43 ECTS-Punkte),
- „Musiktheorie und Musikwissenschaft“ (M3, 15 ECTS-Punkte),
- „Musikalische Gemeindepädagogik und Berufspraxis“ (M4, 5 ECTS-Punkte) und
- „Masterarbeit“ (M5, 10 ECTS-Punkte)

Der Aufbau des Masterstudiengangs ist in sich stimmig.

Der Wahlbereich, derzeit auf das Modul 4 begrenzt, könnte im Sinne einer Schwerpunktsetzung und Vertiefung allerdings ausgeweitet werden. Hier sind die Spielräume voraussichtlich größer als bei dem Bachelorstudiengang. Überlegt könnte hier auch die Einrichtung eines „Wahlpflichtbereichs“ (Vorschlag: ca. 5 ECTS-Punkte), in dem die Module M4 und M7 zusammengefügt und mit weiteren Angeboten ergänzt werden.

### 2.2.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Beide Studiengänge sind sinnvoll strukturiert. Die Eingangsqualifikationen entsprechen den an anderen Hochschulen üblichen Bedingungen – dies gilt ebenso für eine geeignete Studienplangestaltung.

Die oben beschriebenen Änderungsvorschläge können voraussichtlich leicht in die bestehenden Beschreibungen integriert werden.

Die studentische Arbeitsbelastung im Bachelorstudiengang ist hoch. Dies liegt aber an dem für diesen Beruf sehr breiten Fächerkanon und an den vielfältigen Aufgabenfeldern im späteren Beruf. Sie ist daher angemessen und entspricht den Bachelorstudiengängen Kirchenmusik an anderen Hochschulen.

Die studentische Arbeitsbelastung bei dem Masterstudiengang ist ebenfalls angemessen und entspricht den Masterstudiengängen Kirchenmusik an anderen Hochschulen.

Die Modulhandbücher sind so zu überarbeiten, dass „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ getrennt voneinander formuliert werden. Hier einige Beispiele:

- Bei der Formulierung der Modulbeschreibungen sind gelegentlich Ziele und Methoden nicht sauber getrennt. Die „Analyse des bisherigen Leistungsstandes“ (Modul B1, Künstlerisches Orgelspiel, entsprechend dort auch bei Klavier) ist kein Qualifikationsziel.

- Bei manchen Formulierungen wird der Ausgangspunkt, weniger das Qualifikationsziel beschrieben: Bachelorstudiengang / Modul B1 „Basismodul Organistische Praxis“ / Klavier: „Analyse des Standes der Klaviertechnik und des Blattspiels“; Masterstudiengang / Modul M1 / „Klavier“: „Analyse des Standes von Klaviertechnik, Blattspiel, Stilkenntnis und Klangqualität“.
- Im Modul B1 „Liturgisches Orgelspiel“ heißt in der Modulbeschreibung bei Qualifikationszielen der erste Anstrich vermutlich: „- Choralspiel nach Choralbuch [nicht „nach Choral“] als Modell für eigene Sätze“.

### 2.2.3 Lernkontext

Die didaktischen und methodischen Anteile sind in den Kernfächern (Orgel, Dirigieren, etc.) Teil des Hauptfach-Unterrichts. Die Studierenden erhalten hier Kompetenzen, die sie für ihren Beruf angemessen vorbereiten. Weitere pädagogische Anteile werden im Fach „Methodik des Orgelunterrichts“ als Wahlfach angeboten. Bei einer Ausweitung des Wahlbereichs zum Wahlpflichtbereich im Masterstudium könnte auch hier über weitere Studienangebote nachgedacht werden.

Das im Modul B 10 „Aufbaumodul Musikalische Gemeindepädagogik und Berufspraxis“ (12 ECTS-Punkte) ausgewiesene Gemeindepraktikum im Bachelorstudium erlaubt den Studierenden Einblick in die Berufspraxis. Diese Praxisanteile sind Teil des Pflichtprogramms und daher auch mit ECTS-Punkten ausgewiesen.

### 2.2.4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang ist gem. § 3 der Studienordnung der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann auf den Nachweis der Hochschulreife verzichtet werden.

Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ wird durch § 5 der Prüfungsordnung geregelt. Demnach gliedert sich die Prüfung in einen musikpraktischen Teil (Vortrag in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel und Gesang) und einen musiktheoretischen Teil, der dem Nachweis von Kenntnissen in Gehörbildung, Musiklehre und Harmonielehre dient.

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den auch an anderen Hochschulen üblichen Kriterien. Sie erreichen damit die geeignete Zielgruppe. Das Auswahlverfahren ist adäquat.

Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Kirchenmusik“ ist gem. § 3(5) der Studienordnung ein abgeschlossenes Bachelorstudium Kirchenmusik bzw. ein abgeschlossenes Diplomstudium Kirchenmusik (B). Im Rahmen der Aufnahmeprüfung wird zudem die

besondere künstlerische Eignung festgestellt. Gegenstand der Aufnahmeprüfung ist gem. § 5(2) der Prüfungsordnung ein musikpraktischer Teil (einen Vortrag in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel, Chorleitung und Gesang) und ein musiktheoretischer Teil bestehend aus einer Prüfung in den Fächern Gehörbildung und Tonsatz.

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen auch hier den auch an anderen Hochschulen üblichen Kriterien. Sie erreichen damit die geeignete Zielgruppe. Das Auswahlverfahren ist insgesamt adäquat. Allerdings weisen die Gutachter auf folgende Problematik hin:

Bei den Eingangsqualifikationen ist zu unterscheiden zwischen der Aufnahmeprüfung (für externe Bewerber) und den Voraussetzungen für ein Weiterstudium für hauseigene Bewerber: hauseigene Bewerber, die bei ihrem Bachelor- bzw. Diplomstudium Kirchenmusik (B) eine Gesamtnote von mindestens 2,0 erreicht haben, kann gem. § 3(7) der Studienordnung auf Antrag die Aufnahmeprüfung zum Masterstudium Kirchenmusik erlassen werden. Diese Regelung schließt die Möglichkeit von schwächeren Zensuren (auch im Hauptfach) ein, die durch andere Fächer ausgeglichen werden können. Dies könnte zu einem Weiterstudium von weniger geeigneten Bewerbern führen, was nicht im Sinne einer Masterausbildung sein kann. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter, diese Regelung zu überdenken bzw. zu ändern und schlagen dabei folgende Lösungen vor:

- Durchschnittsnote erhöhen (z.B. auf 1,5 / 1,75 o.ä.).
- Anlehnung an andere Studienordnungen, wie z.B. der Hochschule für Kirchenmusik Dresden: Die dort abgelegte Diplomprüfung Kirchenmusik B kann als bestandene Eignungsprüfung gewertet werden, falls die Zensuren in den Hauptfächern Orgel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung und Klavier in keinem Fall schlechter als 2,0 sind und der aus diesen Fachnoten gebildeten Durchschnitt nicht schlechter als 1,7 liegt. Mindestens eines der drei Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel muss mit „sehr gut“ (1,3 oder besser) bewertet sein.

## **2.3 Masterstudiengänge „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.), „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.), „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.)**

### 2.3.1 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele, Lernkontext

In der Studienordnung §3(6) sind die Studienprogramme als „nicht konsekutive“ Studiengänge ausgewiesen. Die Gutachter weisen darauf hin, dass in der derzeit geltenden Fassung der Strukturvorgaben „nicht-konsekutive“ Studiengänge nicht (mehr) vorgesehen sind. Masterstudiengänge sind entweder konsekutiv oder weiterbildend. Weiterbildende Studiengänge setzen berufsqualifizierende berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus, auf die im Studium Bezug genommen wird.

In den Masterstudiengängen „Konzert- und Oratoriengesang“, „Chor- und Orchesterleitung“ und „Künstlerisches Orgelspiel“ ist das mit insgesamt 60 ECTS zu bewertende Lehrangebot nicht vergleichbar den entsprechenden Studiengängen anderer Hochschulen. Deswegen müsste im Abschlusszeugnis grundsätzlich darauf hingewiesen oder eine andere Bezeichnung für diese Fortbildungsstudiengänge gefunden werden. Diese Studienprogramme sind originär Teile eines Weiterbildungskonzeptes aufbauend auf dem Kirchenmusikexamen. Eine denkbare Aufwertung des Studiengangs auf 120 ECTS bedeutet für die EHK allerdings eine größere Hürde. Hierfür ist zu prüfen, ob zum derzeitigen Stand die räumlichen und personellen Kapazitäten dafür ausreichend sind, was die Gutachter insbesondere bezüglich des Studiengangs „Konzert- und Oratoriengesang“ anzweifeln (vgl. hierzu Kap. 1.2).

Insgesamt müssen den Studierenden in diesen Programmen deutlich mehr Möglichkeiten angeboten werden, praktische Erfahrungen sammeln zu können.

### 2.3.2 Studiengangsaufbau

Die drei Masterstudiengänge haben einen Umfang von je 60 ECTS-Punkten und werden berufsbegleitend in vier Semestern absolviert. Sie haben die gleiche Grundstruktur und bestehen aus den Modulen „Künstlerische Praxis I und II“ (30 ECTS-Punkte / 25 ECTS-Punkte) und der Masterarbeit (5 ECTS-Punkte). Im Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ kommt das Ergänzungsmodul „Methodik des Orgelunterrichts“ (5 ECTS-Punkte) hinzu. Das „Ergänzungsmodul Zusätzliche Instrumente“ kommt in allen drei Studiengängen (5 ECTS-Punkte) zu den 60 ECTS-Punkten hinzu bzw. ist fakultativ.

Der Umfang der Masterarbeit entspricht mit 5 ECTS-Punkten nicht den Vorgaben (vgl. hierzu Kap. 2.1.2).

Innerhalb der Module werden Kompetenzen in folgenden Bereichen vermittelt:

Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“: Künstlerisches Orgelspiel, wahlweise (zwei fächer) Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Cembalo, Alte Orgelmusik, Populärmusik/Jazzpiano und Orgelmethodik.

Bezüglich der vorgelegten Unterlagen weisen die Gutachter auf folgende Ungenauigkeit hin: In der Kurzbeschreibung des Studiengangs (S. 8) steht bei „Begleitende Fächer“ das Fach „Hochschulchor“, in den Unterlagen zum Studiengang im Anhang ist dieses Fach aber nicht mehr ausgewiesen.

Masterstudiengang „Chor- und Orchesterleitung“: Chor- und Orchesterleitung, Partiturspiel, Gesang, Klavier, Gehörbildung, Hochschulchor (Korrepetition), chorische Stimmbildung, Chorprobenmethodik und Orchesterseminar.



Die zurzeit vorliegenden Studienpläne für die Studiengänge „Künstlerisches Orgelspiel“ und „Chor- und Orchesterleitung“ sind sinnvoll strukturiert und können vermutlich leicht den neuen Rahmenbedingungen (120 LP statt 60) angepasst werden (vgl. Hierzu Kap. 1.2). Um das Konzept abschließend bewerten zu können, müssen allerdings neue Studienpläne und detaillierte Beschreibungen vorgelegt werden.

Verbesserungswürdig für die Durchführung des Studiengangs „Künstlerisches Orgelspiel“ ist allerdings die derzeitige Ausstattung mit Instrumenten und die damit verbundenen eingeschränkten Übermöglichkeiten (vgl. hierzu Kap. 3.1 Ressourcen).

Masterstudiengang „Konzert- und Oratoriengesang“: Hauptfach Gesang, Partienstudium Oratorium/Konzert und Ensemblestudien, Korrepetition Lied, Sprecherziehung/Bühnensprechen, Fremdsprache (Italienisch, Französisch, Russisch), Chorische Stimmbildung, Berufsmanagement, Liedgeschichte/Oratoriengeschichte.

Das vorgelegte Studienprogramm ist aus Sicht der Gutachter als Aufbaustudium bzw. musikalische Weiterbildung, nicht aber als Masterstudium geeignet (vgl. hierzu Kap. 1.2).

### 2.3.3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die drei Studiengänge ist gem. § 3(6) der Studienordnung ein abgeschlossenes Musik- oder Musikpädagogikstudium mit dem Abschluss Bachelor, Master oder Diplom sowie die Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung im Rahmen der Aufnahmeprüfung.

Die Aufnahmeprüfung konzentriert sich gem. §5(3) der Prüfungsordnung auf einen Vortrag im künstlerischen Hauptfach (Orgel, Chor- und Orchesterleitung oder Konzert- und Oratoriengesang) und bezieht angrenzende Fächer mit ein.

Im Hauptfach Orgel besteht die Prüfung aus zwei Teilen (45 Minuten künstlerisches Orgelspiel und 20 Minuten Orgelimprovisation), im Hauptfach Chor- und Orchesterleitung aus einer Prüfung zum Hauptfach (30 Minuten Dirigieren einer Partitur aus dem chorsinfonischen Bereich) sowie weitere Prüfungsteile (jeweils 10 Minuten Gesang, Gehörbildung, Partiturspiel, Literatur- und Chorische Stimmbildung, Klavier Blattspiel), im Hauptfach Konzert- und Oratoriengesang besteht die Prüfung aus einem 20-minütigen Vortrag von Gesangsliteratur aus der Barockzeit sowie aus mindestens zwei weiteren Stilepochen und einem fünfminütigen Vortrag eines gesprochenen Textes.

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind, unabhängig von der bereits geschilderten Problematik im Bezug auf den Umfang der Studiengänge, klar beschrieben und angemessen.

### 3 Implementierung

#### 3.1 Ressourcen

##### 3.1.1 Personelle Ressourcen

Zur Belegschaft der EHK zählen die Inhaber von insgesamt zehn Vollzeitstellen. Dazu gehören neben dem Rektor, der Prorektorin und weiteren Professoren auch eine Sekretärin, zwei Bibliotheksmitarbeiterinnen und ein Hausmeister.

In der Lehre werden darüber hinaus Lehrbeauftragte eingesetzt (an der EHK „berufliche Dozenten“ genannt), die insgesamt einen Großteil und somit unverzichtbaren Teil der Lehre ausmachen. Nach Aussage der Hochschulleitung werden sie, anders als an anderen Hochschulen üblich, nicht aus Sachmitteln, sondern aus Personalmitteln finanziert, werden unter gleichen Bedingungen eingestellt und insgesamt besser bezahlt als im Landesdurchschnitt. Auch entstehen für berufliche Dozenten keine Unkosten (Reisekosten und Prüfungen). Der Lehrumfang beträgt pro Dozent max. 10 Stunden.

Die personelle Ausstattung an der Hochschule ist zwar überschaubar, mit der an anderen Kirchenmusikhochschulen in Deutschland aber vergleichbar und angemessen.

##### 3.1.2 Räumlichkeiten und sachliche Ausstattung

Die vorhandenen Voraussetzungen hinsichtlich der sachlichen Ausstattung und der bereitstehenden Räume ermöglicht ein Studium, das den Zielen der Ausbildung gerecht wird.

Die Räume, in denen Unterricht und Prüfungen stattfinden, sind ausreichend, aber nicht komfortabel. Die Kleinheit des Raumes, in dem z. B. Abschlussprüfungen im Fach Gesang stattfinden, fördert die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit der Prüflinge nicht. Bei voller Auslastung der Kapazität von 70 Studierenden wären Raumprobleme unvermeidlich.

Die Hochschule verfügt bei den Orgeln über fünf Instrumente im Haus und sechs Orgeln in Räumen außerhalb des Hauses (Kirchen, Händelhalle). Dies ist quantitativ eine gute Ausstattung in diesem Bereich.

Naturgemäß sind die Orgeln im Haus – durch die Größe der Räume bedingt – eher klein (Ausnahme: Aula). Es sind überwiegend eher kleine Übe-Instrumente. Eine größere stilistische Bandbreite der Instrumente ist zurzeit nicht möglich (insbesondere fehlt ein Instrument für einen guten Umgang mit romantischer Orgelmusik).

Die Orgeln außerhalb (größer, attraktiver, mit Raumakustik, etc.) können naturgemäß nicht jederzeit genutzt werden und stehen daher überwiegend für besondere Projekte (Konzerte, Prüfungen, zum Üben für Studierende eher in höheren Semestern) zur Verfügung.

Die Qualität der Orgeln im Haus ist unterschiedlich. Zumindest ca. zwei der Orgeln entsprechen nicht mehr den heutigen Qualitätsansprüchen. Außerdem wäre eine größere stilistische Vielfalt wünschenswert.

Die Gutachter empfehlen daher:

- Allmählichen Ersatz der qualitativ schwächeren Instrumente im Haus mit dem Ziel einer größeren stilistischen Bandbreite (z.B. ein kleines romantisches Instrument und eine kleine Orgel für ältere Musik mit historischer Stimmung). Dies ist vermutlich nur durch Einwerben von Sponsorengeldern möglich (d. h. auch wohl nur langfristig umsetzbar).
- Erweiterung der Möglichkeiten, Orgeln in Kirchen, etc. zu nutzen.
- Orgelexkursionen weiter auszubauen.

Die vorhandenen Flügel und Klaviere sind von unterschiedlicher Qualität; es gibt darunter aber ausreichend Instrumente, die pianistischen Ansprüchen genügen.

Für die Zukunft wird insgesamt empfohlen, das Raumangebot durch Nutzung weiterer, größerer Räume in der angrenzenden Universität zu verbessern und schrittweise die Instrumente minderer Qualität durch neue zu ersetzen. Regelmäßige Investitionen zur Instrumentenbeschaffung sind notwendig.

### 3.1.3 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Organisation des Studiengangs ist transparent und konsequent gestaltet. Durch die im Senat vertretenen Stellvertreter der Studentenschaft ist eine Einbindung studentenspezifischer Belange in die mittelfristige Hochschulstrategie gewährleistet. Durch die geringe Anzahl an Senatssitzungen pro Semester sind die Möglichkeiten der Anregung oder der unmittelbaren Einflussnahme von Seiten der Studentenschaft allerdings gering. Eine engere Taktung der Senatssitzungen sollte dies wiederum begünstigen. Durch die besondere Initiative der Studierenden bei der Entwicklung der Evaluierungsbögen und durch die bei der praktischen Durchführung und Auswertung gemachten Erfahrungen hat sich der kommunikative Austausch zwischen Studierenden und Lehrkörper grundsätzlich und nachhaltig intensiviert.

Eine Zusammenarbeit in Bezug auf das Lehrangebot mit den benachbarten Instituten der Musikwissenschaft und dem der Musikpädagogik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist gegeben. Von Seiten der EHK ist eine Intensivierung darüber hinaus wenig erstrebenswert, da der angefüllte Wochenplan des Kirchenmusikstudiums einer terminlichen und inhaltlichen Abstimmung mit anderen universitären Instituten tendenziell entgegensteht. Eine hausübergreifende Ausweitung des Lehrangebotes wird von den Studierenden positiv betrachtet, aber nicht als Notwendigkeit gesehen. Aus diesem Grund werden bisher die dort angebotenen Vorlesungen und

Seminare wenig wahrgenommen. Objektiv betrachtet könnten durch Joint-Degrees verbesserte Fächer-Wahlmöglichkeiten angeboten, das Modulsystem bereichert und rückwirkend mehr Spielraum in Personalangelegenheiten gewonnen werden.

Die niedrigen Studierendenzahlen der EHK und der fachbedingt große Anteil an Einzelunterricht ermöglichen innerhalb des Semesters große Flexibilität in der zeitlichen Abstimmung zwischen Lehrpersonal und Studierenden.

Die Studierenden wie auch die Lehrerschaft finden hausintern kompetente Ansprechpartner in studienrelevanten Fragen. Individuelle Probleme werden nahezu immer unbürokratisch im persönlichen Gespräch gelöst.

Der Anteil an Lehrbeauftragten ist außergewöhnlich hoch. Diese sind als Arbeitnehmer und potentielle Träger der pädagogischen Arbeit auch im Hochschulszenario vertreten.

#### 3.1.4 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem ist transparent und führt konsequent zur schrittweisen Erreichung der Studienziele. Die Prüfungen sind modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert, sie sind angemessen im Semester verteilt und in den gesamten Studienbetrieb eingegliedert. Gem. § 8(2) der Prüfungsordnung weisen die Studierenden mit der Modulprüfung das Erreichen des jeweiligen Modulziels nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der ECTS-Punkte.

Die Modulprüfungen insbesondere auch für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Kirchenmusik“ setzen sich aber – bedingt durch die entsprechend vorgegebenen Anforderungen der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierende Studiengänge in Kirchenmusik“ – in der Regel aus mehreren Prüfungsteilen zusammen. Das Modularisierungskonzept sollte im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird.

Als Leistungsnachweise überwiegen im Kirchenmusikstudium die Praktische und die Mündliche Prüfung, in den Studiengängen „Chor- und Orchesterleitung“ sowie „Konzert- und Oratorienge-sang“ das Testat. Als weitere Prüfungsformen definiert sind die Klausur und das Referat.

Regelungen zu Mutterschutzfristen, Elternzeit, Nachteilsausgleich sind Gegenstand der Prüfungsordnung (§ 18).

Sowohl Studien- wie Prüfungsordnungen liegen in verabschiedeter Form vor und wurden einer Rechtsprüfung unterzogen.

### 3.1.5 Transparenz und Dokumentation

Alle Studienpläne und die für den Semesterablauf zusätzlich relevanten Informationen liegen jederzeit zugänglich an zentraler Stelle vor dem Sekretariat aus. Darüber hinaus stehen für persönliche Beratung die Mitglieder des Rektorats und des Lehrkörpers zur Verfügung. Zusätzlich gibt es für Studierende die Möglichkeit eines Gesprächs mit der Vertrauensbeauftragten. Dieses Angebot wird aber nahezu nie wahrgenommen.

Die Möglichkeit einer Teilnahme am Erasmusprogramm ist aufgrund des international unterschiedlich bewerteten Berufs des Kirchenmusikers praktisch nicht möglich und wird deswegen bisher nicht angeboten. Hierfür ist die an der EHK besondere Akzentuierung des Studiengangs Kirchenmusik ausschlaggebend. Für andere Masterstudiengänge wäre eine Teilnahme am Erasmusprogramm durchaus relevant und wünschenswert. Die Hochschule ist bestrebt, z.B. in Kooperation mit der Universität entsprechende Angebote zu schaffen. Die Studierenden sollten insgesamt ermutigt werden, im Rahmen ihres Studiums ins Ausland zu gehen.

Ein Tutorensystem ist an der EHK nicht vorhanden, da die geringe Zahl eingeschriebener Studierenden den persönlichen Austausch und Informationsfluss unter den Studierenden bereits erleichtert.

Eine Einbindung der Studierenden höherer Semestern in die regionale Kirchenmusikszene ist traditionell gegeben und wird von der EHK ideell unterstützt. Ähnlich verhält sich das Ineinanderfließen von Theorie und Praxis bei dem angebotenen Konzept der berufsbegleitenden Studiengänge.

### 3.1.6 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

An der EHK ist es Personen mit Migrationshintergrund ohne Weiteres möglich ein Studium zu absolvieren, soweit die Zugangsvoraussetzungen in Form einer bestandenen Aufnahmeprüfung erfüllt sind. Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen sind einem Studium nicht hinderlich. Einzig die Lehrangebote im obersten Stockwerk des Hochschulgebäudes könnten von Studierenden mit deutlicher Gehbehinderung nicht besucht werden, da dieses vom Lift nicht mehr erreicht wird.

Der Anteil an weiblichen und männlichen Studierenden an der EHK ist nach mündlicher Auskunft ausgeglichen. Genaue Zahlen liegend den Gutachtern allerdings nicht vor. An Hochschulinstitutionen, die ähnliche Studiengänge anbieten, sind i.d.R. mehr weibliche als männliche Studierende eingeschrieben. Gründe hierfür sind vor allem im Prozess des gesellschaftlichen Wandels zu finden, eine Tatsache, die kein Hochschulinstitut in der Lage ist zu steuern.

Der Anteil an ausländischen Studierenden ist nach mündlicher Auskunft relativ gering. Derzeit befinden sich zwei ausländische Studierende im Bachelor- und fünf im Masterstudium. Mit zwei

Ausnahmen (Ungarn und Russland) stammen sie aus Asien (China, Korea und Japan). Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben der bestandenen Aufnahmeprüfung das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.

Das oben beschriebene Konzept des berufsbegleitenden Studiums ist (unter Berücksichtigung der in den Kap. 2.2.1 und 2.2.2 genannten Bedenken) ein willkommener Ansatz in der Kirchenmusik, bereits tätige Personen fachlich weiterzubilden und dies durch zusätzlich erreichte Qualifikationen im Berufsleben zu stärken. Mit insgesamt fünf Studierenden befindet dieses Angebot erst im Aufbau. Nur ein Student davon ist im Masterstudium eingeschrieben.

#### **4 Qualitätsmanagement**

Die EHK Halle befindet sich in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Diese stellt der Hochschule einem dem Hochschulrat vergleichbares „Kuratorium“ zur Begleitung und Beratung zur Seite.

Dem Kuratorium gehören neben dem Rektorat hochschulexterne Mitglieder an, wie zum Beispiel Vertreter der Landeskirche, des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, sowie berufene Mitglieder der Universität und des öffentlichen Lebens.

Die Hochschule selbst wird durch den Senat geleitet, der in zwei Sitzungen à zwei Stunden pro Semester tagt. Der Senat setzt sich aus Personen der verschiedenen Statusgruppen zusammen: Vertretern der Studierenden, Lehrbeauftragten, Angestellten, Dozenten und Professoren einschließlich dem Rektorat und bietet dadurch ein breites Spektrum in der Interessensvertretung.

Allerdings erscheint die Frequenz und Dauer der Senatssitzungen als zu knapp bemessen, was auch in Gesprächen mit den Studierenden artikuliert wurde. Trotz wöchentlicher Dienstbesprechungen im Rektorat und Fachgruppensitzungen ist daher ein häufigeres oder bei Bedarf einzu berufendes Zusammentreffen aller Interessensgruppen im Senat zu befürworten.

Im Zuge der Akkreditierung hat der Studierendenrat der EHK Halle als amtierende Vertretung der Studentenschaft Anfang des Jahres 2014 eine „Umfrage zur Zufriedenheit der Studierenden an der EHK Halle“ erarbeitet, ausgeführt und ausgewertet. Der Gutachterkommission liegt eine Zusammenfassung dieser Umfrage vor, nicht aber der Fragebogen selbst, der von 40 der 60 Studierenden anonym ausgefüllt wurde.

Dieser „Auswertende Kommentar“, der sich in der Selbstdokumentation der EHK findet, überschneidet sich im Wesentlichen mit den Aussagen der Studierenden, die den Gutachtern im Rahmen der Vor-Ort- Begehung genannt wurden. So herrscht z.B. nach Aussage der Studierenden an der EHK ein gutes Hochschulklima. Durch die überschaubare Anzahl an Studierenden und Dozen-

ten sind die Kommunikationswege oft direkt und unproblematisch: „man findet immer ein offenes Ohr“. Insbesondere die Prorektorin wird als „Fels in der Brandung“ und erste Anlaufstelle für direkte wie unbürokratische Problemlösungen hervorgehoben.

Obwohl dieser direkte und vertrauensvolle Umgang miteinander viele Vorteile mit sich bringt, rät die Gutachtergruppe zur Neuwahl eines Vertrauensdozenten und eines Vertreters, damit eine Form des Beschwerdemanagements existiert, die in Situationen greifen kann, wo der direkte Kontakt zum Rektorat eine Problemlösung erschweren bzw. ausschließen könnte. Die gewählten Personen müssten klar genannt werden, um das Angebot für die Studierenden nutzbar zu machen.

Auch wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass durch die geringe Anzahl Studierender diese Form der Evaluation nur begrenzt anonym ist. Aus diesem Grunde wäre es ratsam, für die EHK Raum und Ressourcen frei zu machen für Evaluationsinstrumente, die aus größerer Distanz gegebenenfalls objektiver und losgelöster vom Alltagsgeschehen kritische Punkte der Ausbildung erfassen und damit die Weiterentwicklung der Studiengänge voranbringen könnten. Ein solcher „Blick von außen“ ergänzt in diesem Fall die direkte Evaluation, die durch persönliche Auseinandersetzung im Lehr- und Lernalltag geschieht und entspricht dem Wunsch der Studierenden nach einer regelmäßig angewandten Lehrevaluation.

Die EHK Halle steht mit der Einrichtung eines derartigen übergeordneten, regelmäßigen Qualitätsmanagements noch ganz am Anfang.

Neben den für Musikstudien üblichen Formaten der Evaluation wie z. B. alle im Modulplan verankerten Prüfungen, Klassenabende, Konzerte, Praktika müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine umfassende und ergebnisorientierte Evaluation zulassen.

Statistische Daten wie Bewerberzahlen und Studienanfängerzahlen, Abbrecherquote pro Jahrgang und Studiengang, Prüfungsergebnisse etc. sollten in einer Form erfasst werden, die Genauigkeit und eine fortlaufende Aktualisierung ermöglicht. Die im Nachgang der Begehung erstellte Tabelle könnte dabei fortgeführt und weiter differenziert werden (Geschlecht, Anteil ausländischer Studierender usw.).

Unter den in der Selbstdarstellung angegebenen Verbleibzahlen wird nur übergeordnet über die Absolventen der EHK und Ihren Übergang ins Erwerbsleben informiert. Teilbereiche der Ausbildung bleiben von dieser Übersicht unberührt, wie z. B. Studierendenzahlen des Kombistudiengangs Kirchenmusik/Schulmusik. Wie in den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung deutlich wurde, gab es seit der Einrichtung des Studiengangs im Jahre 2003 einen einzigen Absolventen im Jahre 2009. Dies scheint seinen Grund in der massiven Arbeitsbelastung des Doppelstudiums zu haben.

Hier könnten genaue Fakten benannt und ausgewertet werden, um mit dem Ergebnis das Studienangebot zu verändern und weiterzuentwickeln (z.B. offizielle Studienzeiterverlängerung, um die

Arbeitsbelastung für die Studierenden zu entzerren und den „Kombinierten Studiengang Schul- und Kirchenmusik“ studierbar zu machen).

Evaluationsergebnisse beeinflussen damit konkret die Weiterentwicklung und Verbesserung der Studiengänge und damit die der EHK Halle.

## **5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009<sup>1</sup>**

Die begutachteten Studiengänge entsprechen nicht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Die Studiengänge entsprechen nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010. Die Feststellung bezieht sich insb. auf die Modulbeschreibungen und den Umfang der Masterarbeiten sowie für die Masterstudiengänge „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) sowie „Konzert- und Oratorien gesang“ (M.Mus.) auf die fehlender Vergleichbarkeit mit anderen Studiengängen.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien, „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) [die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet, der Umfang der Masterarbeiten erhöht werden] „Studierbarkeit“ (Kriterium 4) [die Studierbarkeit der berufsbegleitenden Variante des Kirchenmusikstudiums ist nachzuweisen] teilweise erfüllt sind, die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), Ausstattung (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei der berufsbegleitenden Variante des Kirchenmusikstudiums und bei den Masterstudiengängen „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) sowie „Konzert- und Oratorien gesang“ (M.Mus.) um berufsbegleitende Studiengänge handelt, wurden sie unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien bzgl. Befä-

---

<sup>1</sup> I.d.F. vom 20. Februar 2013



higung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung sowie Studierbarkeit werden als teilweise erfüllt bewertet (dies betrifft die Kirchenmusik-Studiengänge im Hinblick auf ihre Studierbarkeit).

## **6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe**

Die Gutachtergruppe empfiehlt für die Studiengänge „Kirchenmusik“ (B.Mus./M.Mus.) die Akkreditierung mit Auflagen, für die Masterstudiengänge „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) sowie „Konzert- und Oratorien gesang“ (M.Mus.) zunächst die Aussetzung der Akkreditierung.

### **6.1 Allgemeine Auflagen**

1. Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern.
2. Die Modulhandbücher sind so zu überarbeiten, dass „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ getrennt voneinander formuliert werden.

### **6.2 Allgemeine Empfehlungen**

1. Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sollten grundsätzlich in die Prüfungsordnung aufgenommen werden.
2. Ein Wahlpflichtbereich sollte in das Curriculum integriert und das Wahlangebot vielfältiger gestaltet werden.
3. Der Praxisbezug sollte verbessert werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass auch ohne Beteiligung eines Profiorchesters praxisnahe Situationen organisiert werden können. Auch sollte überlegt werden, die Erarbeitung eines Werkes oder Stückes mit einer Aufführung abzuschließen.
4. Die Belange der Studierenden sollten in den Gremien der Hochschule stärker berücksichtigt werden (insb. durch eine Ausweitung der Senatssitzungen und Institutionalisierung der Funktion des Vertrauensdozenten).
5. Für die Zukunft wird empfohlen, das Raumangebot durch Nutzung weiterer, größerer Räume in der angrenzenden Universität zu verbessern und schrittweise die Instrumente

minderer Qualität durch neue zu ersetzen. Regelmäßige Investitionen zur Instrumentenbeschaffung sind notwendig.

6. Es sollte überlegt werden, Raum und Ressourcen frei zu machen für Evaluationsinstrumente, die aus größerer Distanz kritische Punkte des Studiums erfassen und damit die Entwicklung der Studiengänge voranbringen könnten.
7. Statistische Daten sollten in einer Form erfasst werden, die Genauigkeit und eine fortlaufende Aktualisierung ermöglichen.
8. Wünschenswert seitens der Studierenden ist eine Gemeindeanbindung, um über die Sammlung von Praxiserfahrung hinaus dem Profil einer evangelischen Hochschule für Kirchenmusik besonders zu entsprechen.
9. Die Studierenden sollten ermutigt werden, im Rahmen ihres Studiums ins Ausland zu gehen. Dabei wird empfohlen, die bestehende Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle diesbezüglich auszuweiten (Stichwort Erasmus-Programm).

### **6.3 Zusätzliche Auflagen im Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus.)**

1. Der Bereich Populärmusik ist in den obligatorischen Studienplan einzubeziehen.
2. Die berufsbegleitende Variante des Studiengangs muss im Hinblick auf Studierbarkeit und Vergleichbarkeit überprüft und an die Vorgaben angepasst werden.

### **6.4 Zusätzliche Empfehlungen im Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus.)**

1. Das Modularisierungskonzept sollte im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird.
2. Die Bachelorarbeit (8 ECTS-Punkte) sollte im Gesamtzusammenhang des Studiums ein größeres Gewicht erhalten, wobei andere Formen der Arbeit (künstlerische Präsentation mit theoretischem Anteil gem. Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben) möglich und sinnvoll sind.
3. Der Unterrichtsumfang in den künstlerischen Hauptfächern, insbesondere im Künstlerischen Orgelspiel, sollte generell von 45 auf 60 Minuten erhöht werden. Für ein Hauptfach sollten grundsätzlich mindestens 45 Minuten zur Verfügung stehen (Liturgisches Orgelspiel sieht bislang nur 30 Minuten vor).
4. Im Fach Chor- und Orchesterleitung ist zu beachten, dass zu den 45 Minuten Einzelunterricht wöchentlich noch 90 Minuten Studiochor hinzukommen, in dem die Studierenden

mit der Gruppe unter Supervision praktisch arbeiten. Dies geht aus der Tabelle nicht eindeutig hervor. Nur in der Gesamtheit beider Komponenten ist die Ausbildung angemessen. Die Modulbeschreibung sollte dies klar erkennen lassen.

### **6.5 Zusätzliche Auflagen im Masterstudiengang „Kirchenmusik“ (M.Mus.)**

Die Gutachter empfehlen die Akkreditierung des Masterstudiengangs „Kirchenmusik“ (M.Mus.) mit folgenden Auflagen:

1. Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.
2. Die berufsbegleitende Variante des Studiengangs muss im Hinblick auf Studierbarkeit und Vergleichbarkeit überprüft und an die Vorgaben angepasst werden.

### **6.6 Zusätzliche Empfehlungen im Masterstudiengang „Kirchenmusik“ (M.Mus.)**

1. Die Regelung, wonach eigene Bachelorabsolventen mit einer Gesamtnote von 2,0 auf Antrag die Aufnahmeprüfung zum Masterstudium erlassen werden kann, sollte überarbeitet werden. Hierbei soll vermieden werden, dass Studierende mit schwächeren Zensuren v.a. auch im Hauptfach aber mit einer Gesamtnote von 2,0 ohne Aufnahmeprüfung zugelassen werden.
2. Das Modularisierungskonzept sollte im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird.

### **6.7 Masterstudiengang „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.):**

Folgender Kritikpunkt ergibt sich:

1. Der Masterstudiengang „Chor- und Orchesterleitung“ ist vom Umfang her (60 ECTS-Punkte) mit anderen Studiengängen nicht vergleichbar und entsprechend zu ändern bzw. auf 120 ECTS-Punkte zu erhöhen.

Dabei möchten die Gutachter betonen, dass es keine prinzipiellen oder fachlichen Vorbehalte gegen die Akkreditierung des Studiengangs gibt, sondern eine Veränderung der Konzeption (Erhöhung auf 120 ECTS-Punkte) notwendig ist. Nach einer entsprechenden Änderung würden sie die Akkreditierung befürworten.

Weitere Kritikpunkte (mit Auflagencharakter):

1. Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.

### **6.8 Masterstudiengang „Orgelspiel“ (M.Mus.):**

Folgender Kritikpunkt ergibt sich:

1. Der Masterstudiengang „Orgelspiel“ ist vom Umfang her (60 ECTS-Punkte) mit anderen Studiengängen nicht vergleichbar und entsprechend zu ändern bzw. auf 120 ECTS-Punkte zu erhöhen.

Dabei möchten die Gutachter betonen, dass es keine prinzipiellen oder fachlichen Vorbehalte gegen die Akkreditierung des Studiengangs gibt, sondern eine Veränderung der Konzeption (Erhöhung auf 120 ECTS-Punkte) notwendig ist. Nach einer entsprechenden Änderung würden sie die Akkreditierung befürworten.

Weitere Kritikpunkte (mit Auflagencharakter):

1. Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.

### **6.9 Masterstudiengang „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.):**

Folgender Kritikpunkt ergibt sich:

1. Bei dem beantragten Masterstudiengang „Konzert- und Oratoriengesang“ handelt sich um ein Weiterbildungsprogramm, das auf Grund des Umfangs (60 ECTS-Punkte) und der Studieninhalte (Beschränkung auf ein bestimmtes Repertoire) mit anderen Studiengängen nicht vergleichbar und als Masterprogramm nicht geeignet ist. Sollte ein Masterabschluss

dennoch angestrebt werden, so muss das Programm inhaltlich neu konzipiert und der Umfang des Studiums auf 120 ECTS-Punkte erhöht werden.

Empfehlung:

1. Auch als Weiterbildungsprogramm empfiehlt sich eine stärkere Einbindung in die Formate der Hochschule (z.B. Beteiligung der Gesang-Studierenden an der Chor- und Orchesterarbeit).

## IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>2</sup>

### 1 Akkreditierungsbeschlüsse

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2014 folgende Beschlüsse:

**Die Studiengänge Kirchenmusik (B.Mus./M.Mus.) werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:**

#### 1.1 Allgemeine Auflagen

- **Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern.**
- **Die Modulhandbücher sind so zu überarbeiten, dass „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ getrennt voneinander formuliert werden.**

#### 1.2 Allgemeine Empfehlungen

- Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sollten grundsätzlich in die Prüfungsordnung aufgenommen werden.
- Ein Wahlpflichtbereich sollte in das Curriculum integriert und das Wahlangebot vielfältiger gestaltet werden.
- Der Praxisbezug sollte verbessert werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass auch ohne Beteiligung eines Profiorchesters praxisnahe Situationen organisiert werden können. Auch sollte überlegt werden, die Erarbeitung eines Werkes oder Stückes mit einer Aufführung abzuschließen.

---

<sup>2</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die Belange der Studierenden sollten in den Gremien der Hochschule stärker berücksichtigt werden (z. B. durch Institutionalisierung der Funktion des Vertrauensdozenten).
- Für die Zukunft wird empfohlen, das Raumangebot durch Nutzung weiterer, größerer Räume in der angrenzenden Universität zu verbessern und schrittweise die Instrumente minderer Qualität durch neue zu ersetzen. Regelmäßige Investitionen zur Instrumentenbeschaffung sind notwendig.
- Es sollte überlegt werden, Raum und Ressourcen frei zu machen für Evaluationsinstrumente, die aus größerer Distanz kritische Punkte des Studiums erfassen und damit die Entwicklung der Studiengänge voranbringen könnten.
- Statistische Daten sollten in einer Form erfasst werden, die Genauigkeit und eine fortlaufende Aktualisierung ermöglichen.
- Die Studierenden sollten ermutigt werden, im Rahmen ihres Studiums ins Ausland zu gehen. Dabei wird empfohlen, die bestehende Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle diesbezüglich auszuweiten (Stichwort Erasmus-Programm).

### **1.3 Kirchenmusik (B.Mus.)**

**Der Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus.) wird mit folgender zusätzlichen Auflage erstmalig akkreditiert:**

- **Der Bereich Popularmusik ist in den obligatorischen Studienplan einzubeziehen.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. September 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 17. Januar 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende zusätzlichen Empfehlungen ausgesprochen:

- Das Modularisierungskonzept sollte im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird.

- Die Bachelorarbeit (8 ECTS-Punkte) sollte im Gesamtzusammenhang des Studiums ein größeres Gewicht erhalten, wobei andere Formen der Arbeit (künstlerische Präsentation mit theoretischem Anteil gem. Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben) möglich und sinnvoll sind.
- Der Unterrichtsumfang in den künstlerischen Hauptfächern, insbesondere im Künstlerischen Orgelspiel, sollte generell von 45 auf 60 Minuten erhöht werden. Für ein Hauptfach sollten grundsätzlich mindestens 45 Minuten zur Verfügung stehen (Liturgisches Orgelspiel sieht bislang nur 30 Minuten vor).
- Im Fach Chor- und Orchesterleitung ist zu beachten, dass zu den 45 Minuten Einzelunterricht wöchentlich noch 90 Minuten Studiochor hinzukommen, in dem die Studierenden mit der Gruppe unter Supervision praktisch arbeiten. Dies geht aus der Tabelle nicht eindeutig hervor. Nur in der Gesamtheit beider Komponenten ist die Ausbildung angemessen. Die Modulbeschreibung sollte dies klar erkennen lassen.

#### **1.4 Kirchenmusik (M.Mus.)**

**Der Masterstudiengang „Kirchenmusik“ (M.Mus.) wird mit folgender zusätzlichen Auflage erstmalig akkreditiert:**

- **Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. September 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 17. Januar 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

**Das Profil des Masterstudiengangs wird als künstlerisch eingestuft.**



Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende zusätzliche Empfehlung ausgesprochen:

- Das Modularisierungskonzept sollte im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird.

### **1.5 Chor- und Orchesterleitung (M.Mus):**

**Das Akkreditierungsverfahren des Masterstudiengangs „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.) wird ausgesetzt bis zur Vorlage von Unterlagen, die eine Umsetzung des folgenden Kritikpunktes belegen:**

- **Der Masterstudiengang „Chor- und Orchesterleitung“ ist vom Umfang her (60 ECTS-Punkte) mit anderen Studiengängen nicht vergleichbar und entsprechend zu ändern bzw. auf 120 ECTS-Punkte zu erhöhen.**

Dabei wird betont, dass es keine prinzipiellen oder fachlichen Vorbehalte gegen die Akkreditierung des Studiengangs gibt, sondern eine Veränderung der Konzeption (Erhöhung auf 120 ECTS-Punkte) notwendig ist.

**Folgende weitere Kritikpunkte werden ausgesprochen:**

- **Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.**
- **Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern.**
- **Die Modulhandbücher sind so zu überarbeiten, dass „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ getrennt voneinander formuliert werden.**

**Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bis 1. Juni 2016 in der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen. Reicht die Hochschule den Antrag auf Wiederaufnahme des**

Verfahrens nicht fristgerecht in der Geschäftsstelle ein, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.

#### 1.6 Künstlerisches Orgelspiel (M.Mus.):

Das Akkreditierungsverfahren des Masterstudiengangs „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) wird ausgesetzt bis zur Vorlage von Unterlagen, die eine Umsetzung des folgenden Kritikpunktes belegen:

- Der Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ ist vom Umfang her (60 ECTS-Punkte) mit anderen Studiengängen nicht vergleichbar und entsprechend zu ändern bzw. auf 120 ECTS-Punkte zu erhöhen.

Dabei wird betont, dass es keine prinzipiellen oder fachlichen Vorbehalte gegen die Akkreditierung des Studiengangs gibt, sondern eine Veränderung der Konzeption (Erhöhung auf 120 ECTS-Punkte) notwendig ist.

**Folgende weitere Kritikpunkte werden ausgesprochen:**

- Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.
- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern.
- Die Modulhandbücher sind so zu überarbeiten, dass „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ getrennt voneinander formuliert werden.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bis 1. Juni 2016 in der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen. Reicht die Hochschule den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht fristgerecht in der Geschäftsstelle ein, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.

## 1.7 Konzert- und Oratoriengesang (M.Mus.)

Das Akkreditierungsverfahren des Masterstudiengangs „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.) wird ausgesetzt bis zur Vorlage von Unterlagen, die eine Umsetzung des folgenden Kritikpunktes belegen:

- Bei dem beantragten Masterstudiengang „Konzert- und Oratoriengesang“ handelt es sich um ein berufsbegleitendes Studienprogramm, das auf Grund des Umfanges (60 ECTS-Punkte) und der Studieninhalte (Beschränkung auf ein bestimmtes Repertoire) mit anderen Studiengängen nicht vergleichbar und als Masterprogramm im Sinne einer professionellen künstlerischen Ausbildung nicht geeignet ist. Sollte ein derartiger Masterabschluss dennoch angestrebt werden, so muss das Programm inhaltlich neu konzipiert und der Umfang des Studiums auf 120 ECTS-Punkte erhöht werden, sowie der Nachweis um die sachlichen und personellen Ressourcen geführt werden.

Folgende weitere Kritikpunkte werden ausgesprochen:

- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern.
- Die Modulhandbücher sind so zu überarbeiten, dass „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ getrennt voneinander formuliert werden.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bis 1. Juni 2016 in der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen. Reicht die Hochschule den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht fristgerecht in der Geschäftsstelle ein, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.

Darüber hinaus wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Auch als berufsbegleitendes Programm empfiehlt sich eine stärkere Einbindung in die Formate der Hochschule (z.B. Beteiligung der Gesang-Studierenden an der Chor- und Orchesterarbeit).

Begründung für die Entscheidung der Akkreditierungskommission bezogen auf die Studiengänge „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) sowie „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.):

Die vorgelegten Studienprogramme sind im Sinne einer professionellen künstlerischen Ausbildung nicht akkreditierungsfähig. Masterstudiengänge im Kernbereich der künstlerischen Ausbildung sollen 120 ECTS-Punkte umfassen.

Die Kritik, wonach an der Universität der Künste Berlin ein Masterstudiengang „Jazz-Arrangement / -Komposition“ mit 60 ECTS-Punkten akkreditiert wurde, wird abgewiesen. Dieser Studiengang ist mit den hier beantragten Studienprogrammen inhaltlich nicht vergleichbar, Inhalt und Titel dieses Studiengangs stehen zudem in Einklang zueinander.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Aussetzung des Verfahrens für die Studiengänge „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) sowie „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.):

Die Akkreditierungskommission folgt dem Antrag der Hochschule, das Verfahren für diese Studiengänge auszusetzen.

Umformulierung eines Kritikpunktes (hier ursprüngliche Formulierung)

- Bei dem beantragten Masterstudiengang „Konzert- und Oratoriengesang“ handelt sich um ein Weiterbildungsprogramm, das auf Grund des Umfangs (60 ECTS-Punkte) und der Studieninhalte (Beschränkung auf ein bestimmtes Repertoire) mit anderen Studiengängen nicht vergleichbar und als Masterprogramm nicht geeignet ist. Sollte ein Masterabschluss dennoch angestrebt werden, so muss das Programm inhaltlich neu konzipiert und der Umfang des Studiums auf 120 ECTS-Punkte erhöht werden.

Begründung:

Der Kritikpunkt wird entsprechend der Ausführungen im Gutachten ergänzt.

## **2 Beschwerde und Wiederaufnahme**

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 9. Dezember Beschwerde eingelegt gegen die Auflage zum Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus.):

- Der Bereich Populärmusik ist in den obligatorischen Studienplan einzubeziehen.

Auch äußerte sie Bedenken gegen die grundsätzliche Kritik am Umfang der Masterstudiengänge „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.), „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) sowie „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.).

Die Beschwerde wurde an den Fachausschuss Kunst, Musik und Gestaltung mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Der Fachausschuss empfiehlt, der Beschwerde stattzugeben.

Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 31. März 2015 die folgenden Beschlüsse:

### **Der Beschwerde der Hochschule wird stattgegeben.**

#### **2.1 Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus.)**

**Die Auflage zum Bachelorstudiengang wird in folgende Empfehlung umgewandelt:**

- **Der Bereich Populärmusik sollte in den obligatorischen Studienplan einbezogen werden.**

#### Begründung:

Inhaltlich kann der Fachausschuss den Bedenken der EHK im Hinblick auf die Auflage zur Populärmusik folgen, da es sich bei der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ (gem. I.2) um eine Empfehlung handelt (die aber zugleich bei der Anstellung von Kirchenmusikern eine wesentliche Rolle einnimmt).

Da der Akkreditierungsrat keine Anweisung an die Agenturen herausgegeben hat, diese Rahmenordnung anzuwenden, geht der Fachausschuss zudem davon aus, dass die Rahmenordnung in der Akkreditierung eher Empfehlungscharakter hat bzw. den Gutachtern eher als Orientierung gegeben wird.

#### **2.2 Chor- und Orchesterleitung (M.Mus.)**

**Der Masterstudiengang „Chor- und Orchesterleitung“ (M.Mus.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:**

- **Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.**
- **Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich**

**der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern.**

- **Das Modulhandbuch ist so zu überarbeiten, dass „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ getrennt voneinander formuliert werden.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2016.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

**Das Profil des Masterstudiengangs wird als künstlerisch eingestuft.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der Studiengang sollte im Sinne einer Vergleichbarkeit mit anderen Studiengängen vom Umfang her (60 ECTS-Punkte) auf 120 ECTS-Punkte erhöht werden.
- Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sollten grundsätzlich in die Prüfungsordnung aufgenommen werden.
- Ein Wahlpflichtbereich sollte in das Curriculum integriert und das Wahlangebot vielfältiger gestaltet werden.
- Der Praxisbezug sollte verbessert werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass auch ohne Beteiligung eines Profiorchesters praxisnahe Situationen organisiert werden können. Auch sollte überlegt werden, die Erarbeitung eines Werkes oder Stückes mit einer Aufführung abzuschließen.
- Die Belange der Studierenden sollten in den Gremien der Hochschule stärker berücksichtigt werden (z. B. durch Institutionalisierung der Funktion des Vertrauensdozenten).
- Für die Zukunft wird empfohlen, das Raumangebot durch Nutzung weiterer, größerer Räume in der angrenzenden Universität zu verbessern und schrittweise die Instrumente minderer Qualität durch neue zu ersetzen. Regelmäßige Investitionen zur Instrumentenbeschaffung sind notwendig.

- Es sollte überlegt werden, Raum und Ressourcen frei zu machen für Evaluationsinstrumente, die aus größerer Distanz kritische Punkte des Studiums erfassen und damit die Entwicklung der Studiengänge voranbringen könnten.
- Statistische Daten sollten in einer Form erfasst werden, die Genauigkeit und eine fortlaufende Aktualisierung ermöglichen.
- Die Studierenden sollten ermutigt werden, im Rahmen ihres Studiums ins Ausland zu gehen. Dabei wird empfohlen, die bestehende Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle diesbezüglich auszuweiten (Stichwort Erasmus-Programm).

### 2.3 Künstlerisches Orgelspiel (M.Mus.)

**Der Masterstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:**

- **Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.**
- **Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern.**
- **Das Modulhandbuch ist so zu überarbeiten, dass „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ getrennt voneinander formuliert werden.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2016.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

**Das Profil des Masterstudiengangs wird als künstlerisch eingestuft.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der Studiengang sollte im Sinne einer Vergleichbarkeit mit anderen Studiengängen vom Umfang her (60 ECTS-Punkte) auf 120 ECTS-Punkte erhöht werden.
- Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sollten grundsätzlich in die Prüfungsordnung aufgenommen werden.
- Ein Wahlpflichtbereich sollte in das Curriculum integriert und das Wahlangebot vielfältiger gestaltet werden.
- Der Praxisbezug sollte verbessert werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass auch ohne Beteiligung eines Profiorchesters praxisnahe Situationen organisiert werden können. Auch sollte überlegt werden, die Erarbeitung eines Werkes oder Stückes mit einer Aufführung abzuschließen.
- Die Belange der Studierenden sollten in den Gremien der Hochschule stärker berücksichtigt werden (z. B. durch Institutionalisierung der Funktion des Vertrauensdozenten).
- Für die Zukunft wird empfohlen, das Raumangebot durch Nutzung weiterer, größerer Räume in der angrenzenden Universität zu verbessern und schrittweise die Instrumente minderer Qualität durch neue zu ersetzen. Regelmäßige Investitionen zur Instrumentenbeschaffung sind notwendig.
- Es sollte überlegt werden, Raum und Ressourcen frei zu machen für Evaluationsinstrumente, die aus größerer Distanz kritische Punkte des Studiums erfassen und damit die Entwicklung der Studiengänge voranbringen könnten.
- Statistische Daten sollten in einer Form erfasst werden, die Genauigkeit und eine fortlaufende Aktualisierung ermöglichen.
- Die Studierenden sollten ermutigt werden, im Rahmen ihres Studiums ins Ausland zu gehen. Dabei wird empfohlen, die bestehende Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle diesbezüglich auszuweiten (Stichwort Erasmus-Programm).



## 2.4 Konzert- und Oratoriengesang (M.Mus.)

Der Masterstudiengang „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu erhöhen, so dass die von der KMK mindestens vorgeschriebene Anzahl von 15 ECTS-Punkten erreicht wird. Dabei ist zu bedenken, dass nach den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Begriff „Abschlussarbeit“ in Musikstudiengängen auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden kann.
- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern.
- Das Modulhandbuch ist so zu überarbeiten, dass „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ getrennt voneinander formuliert werden.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Das Profil des Masterstudiengangs wird als künstlerisch eingestuft.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der Studiengang sollte im Sinne einer Vergleichbarkeit mit anderen Studiengängen vom Umfang her (60 ECTS-Punkte) auf 120 ECTS-Punkte erhöht werden.
- Auch als berufsbegleitendes Programm empfiehlt sich eine stärkere Einbindung in die Formate der Hochschule (z.B. Beteiligung der Gesang-Studierenden an der Chor- und Orchesterarbeit).

- Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sollten grundsätzlich in die Prüfungsordnung aufgenommen werden.
- Ein Wahlpflichtbereich sollte in das Curriculum integriert und das Wahlangebot vielfältiger gestaltet werden.
- Der Praxisbezug sollte verbessert werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass auch ohne Beteiligung eines Profiorchesters praxisnahe Situationen organisiert werden können. Auch sollte überlegt werden, die Erarbeitung eines Werkes oder Stückes mit einer Aufführung abzuschließen.
- Die Belange der Studierenden sollten in den Gremien der Hochschule stärker berücksichtigt werden (z. B. durch Institutionalisierung der Funktion des Vertrauensdozenten).
- Für die Zukunft wird empfohlen, das Raumangebot durch Nutzung weiterer, größerer Räume in der angrenzenden Universität zu verbessern und schrittweise die Instrumente minderer Qualität durch neue zu ersetzen. Regelmäßige Investitionen zur Instrumentenbeschaffung sind notwendig.
- Es sollte überlegt werden, Raum und Ressourcen frei zu machen für Evaluationsinstrumente, die aus größerer Distanz kritische Punkte des Studiums erfassen und damit die Entwicklung der Studiengänge voranbringen könnten.
- Statistische Daten sollten in einer Form erfasst werden, die Genauigkeit und eine fortlaufende Aktualisierung ermöglichen.
- Die Studierenden sollten ermutigt werden, im Rahmen ihres Studiums ins Ausland zu gehen. Dabei wird empfohlen, die bestehende Kooperation mit der Martin-Luther-Universität Halle diesbezüglich auszuweiten (Stichwort Erasmus-Programm).

#### Begründung:

Die 360-Punkte-Regelung für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen ist als „Kann-Regelung“ zu werten.

Die Aufforderung, die Masterstudiengänge auf 120 ECTS-Punkte zu erhöhen, wird in eine Empfehlung umgewandelt, denn aus inhaltlichen Gründen wäre eine Erhöhung wünschenswert.

### **3 Feststellung der Aufлагenerfüllung**

Die Hochschule hat fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen eingereicht. Diese wurden an den Fachausschuss Kunst, Musik und Gestaltung mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der

Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 die folgenden Beschlüsse:

**Die Auflagen des Bachelorstudiengangs „Kirchenmusik“ (B.Mus.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.**

**Die Auflagen des Masterstudiengangs „Kirchenmusik“ (M.Mus.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.**

**Die Auflagen des Masterstudiengangs „Chor- und Orchesterdirigieren“ (M.Mus.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.**

**Die Auflagen des Masterstudiengangs „Künstlerisches Orgelspiel“ (M.Mus.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.**

**Die Auflagen des Masterstudiengangs „Konzert- und Oratoriengesang“ (M.Mus.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.**